

Versicherten-Information

Unfallversicherung für Schüler:innen



Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) führt die soziale Unfallversicherung für rund 1,1 Millionen Schüler:innen durch.

Versichert sind Schüler:innen

- an allgemein bildenden Pflichtschulen
- an berufsbildenden Schulen und Akademien
- an allgemein bildenden höheren Schulen

Von den Versicherten werden keine Beiträge eingehoben.

Achtung! Liegen sowohl der Hauptwohnsitz als auch die Schule in Österreich, ist Unfallversicherungsschutz beim Schulbesuch jedenfalls gegeben. Die Staatsbürgerschaft spielt grundsätzlich keine Rolle. Liegt entweder der Wohnsitz oder die Schule außerhalb von Österreich, muss geklärt werden, welcher der beteiligten Staaten für die sozialversicherungsrechtlichen Belange zuständig ist. Bei Personen aus der EU-, einem EWR-Staat oder der Schweiz spielt für die Versicherungszuständigkeit der Wohnsitz eine wesentliche Rolle. Gibt es im jeweils für zuständig erkannten Staat keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schüler:innen, sind diese nicht unfallversichert, und zwar auch dann nicht, wenn sie eine Schule in Österreich besuchen.

Versicherungsschutz

Durch die soziale Unfallversicherung bei der AUVA geschützt sind Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z. B. bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Exkursionen, Wandertagen, Sport- und Projektwochen, schulbezogenen Veranstaltungen und gesetzlich geregelten Berufsorientierungen).

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf dem Weg zur Schule sowie den erwähnten Schulveranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort. Versicherungsschutz besteht weiters bei der Ausübung einer im Rahmen des Lehrplanes vorgeschriebenen oder üblichen praktischen Tätigkeit.

Vom Gesetzgeber sind der AUVA folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Prävention

Der Schutz von Menschen bei der Arbeit und während der Ausbildung ist die Hauptaufgabe der AUVA.

Der Unfallverhütungsdienst sorgt in vier Landesstellen und fünf Außenstellen österreichweit für versichertenahne Betreuung; die Hauptstelle hat Forschungs-, Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben.

Die Sicherheitsexperten:-expertinnen der Unfallverhütungsdienste besuchen Schulen, beraten Schulerhalter und Lehrende, betreuen Projekte und motivieren Schüler:innen zu sicherheitsbewusstem Verhalten und präventiven Einstellungen.

Dazu steht ein breit gefächertes Angebot an Programmen, Vorträgen und Medien für die Sicherheitserziehung zur Verfügung: Checklisten für Gebäude und Turngeräte, Broschüren, Poster und Filme. Die Medien können unter auva.at/schulmedien bestellt werden.

Die AUVA arbeitet mit anderen einschlägigen Organisationen zusammen (z. B. Bundesministerien, KfV, Österreichisches Jugendrotkreuz), um Projekte und Aktionen abzustimmen und umzusetzen.

Meldepflicht

Ein Unfall muss der AUVA gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Die Schuldirektion bzw. der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, ist auf Grund des Gesetzes zur Meldung von Unfällen verpflichtet. Die Meldung ist an die örtlich zuständige Landesstelle zu richten (siehe Dienststellen der AUVA). Diese Dienststellen stehen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung. Im Einzelfall können Erziehungsberechtigte auch selbst den Unfall melden, dies ersetzt aber nicht die Meldung durch die Schule.

Leistungen im Schadensfall

Sachleistungen

Unfallheilbehandlung

Die AUVA bietet die Unfallheilbehandlung (stationär oder ambulant) als eigene Leistung in ihren eigenen Einrichtungen (siehe Seite 4) an.

Für die Behandlung in einem anderen Krankenhaus oder bei einem:einer Kassenarzt:-ärztin trägt grundsätzlich die soziale Krankenversicherung die Kosten. Ein dabei nach den Sozialversicherungsgesetzen entstehender Selbstbehalt kann auf Antrag durch die AUVA ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Kosten einer Behandlung „auf Klasse“. Bei Einlieferung in eine Privatklinik können Honorare entstehen, die durch die vorgesehenen Vergütungssätze nicht gedeckt sind!

Bergungskosten/Transportkosten

Für Bergungskosten (Bergrettung) und Transportkosten (z. B. Hubschrauber) besteht ein Anspruch auf Ersatz gegen die AUVA nur, wenn die Bergung medizinisch erforderlich war und der weitere Transport zur Unfallheil-

behandlung in eine eigene Einrichtung der AUVA führt. Dasselbe gilt auch für Überstellungstransporte.

Erfolgt die Einlieferung/Überstellung in ein anderes Krankenhaus, ist im Regelfall der Krankenversicherungsträger zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet. Für Hub-schrauber-Transportkosten bestehen Höchstgrenzen, die zwischen den Flugrettungsbetreibern und den Sozialversicherungsträgern ausverhandelt wurden. Die Verrechnung erfolgt zwischen diesen.

Prothetische Versorgung/Hilfsmittel

Um die Folgen des Unfalles zu lindern und den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, besteht Anspruch auf prothetische Versorgung.

Bei Zahnersatz nach Unfällen bleibt der Anspruch auf Leistung bis zur endgültigen Versorgung nach Abschluss des Zahnwechsels bzw. des Kieferwachstums bestehen (Kostenvoranschlag einschicken!).

Bei Bestehen einer sozialen Krankenversicherung übernimmt diese grundsätzlich die Kosten einer unfallbedingten konservierenden Zahnbehandlung. Allfällige (Rest-)Kosten können über Antrag durch die AUVA übernommen werden. Bereits vorhandene Hilfsmittel (z. B. Brillen) werden dann ersetzt, wenn die Zerstörung des Hilfsmittels mit einer Körperverletzung verbunden ist. Bei reinem Sachschaden gibt es keinen Ersatz.

Es wird empfohlen, eine Bestätigung darüber zu erbringen, dass das neue Hilfsmittel im Wert dem alten entspricht.

Rehabilitation

Zur bestmöglichen Behebung der Folgen des Unfalles erbringt die AUVA in ihren vier Rehabilitationseinrichtungen medizinische Rehabilitation. Im Bedarfsfall werden auch umfangreiche berufliche und soziale Rehabilitationsleistungen erbracht.

Geldleistungen

Versehrtengeld

Beträgt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 20 % und dauert diese Beeinträchtigung länger als drei Monate, wird ein einmaliges Versehrtengeld ausbezahlt.

Das Versehrtengeld beträgt 2025:

■ bei einer MdE von	20%	€ 907,43
■ bei einer MdE von	30%	€ 1.973,85
■ bei einer MdE von	40%	€ 3.643,64
■ für je weitere	10%	€ 910,73
■ bei einer MdE von	100%	€ 9.108,02

Nach Unfällen während eines vorgeschriebenen oder üblichen Praktikums besteht kein Anspruch auf Versehrtengeld. Dafür bestehen in diesen Fällen verbesserte Ansprüche auf Versehrtrente.

Versehrtrente

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % (nach Unfällen im Zusammenhang mit einem vorgeschriebenen oder üblichen Praktikum 20 %) und dauert dieser Zustand länger als drei Monate an, besteht Anspruch auf eine Versehrtrente (14-mal jährlich).

Diese Rente gebührt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schulausbildung voraussichtlich beendet und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Die Höhe der Rente hängt von der Bemessungsgrundlage und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab.

Die Bemessungsgrundlage 2025:

■ ab Vollendung des 15. Lebensjahres	€ 13.071,11
■ ab Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 17.429,83
■ ab Vollendung des 24. Lebensjahres	€ 26.144,25

Das bedeutet z. B. bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine monatliche Rente in folgender Höhe:

■ ab Vollendung des 15. Lebensjahres	€ 933,64
■ ab Vollendung des 18. Lebensjahres	€ 1.244,99
■ ab Vollendung des 24. Lebensjahres	€ 1.867,45

Bei geringerer Minderung der Erwerbsfähigkeit fällt die Rente entsprechend geringer aus. Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld. Zuständig zur Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt. Pflegegeldanträge sind daher an die Pensionsversicherungsanstalt zu stellen.

Im Todesfall gibt es einen Teilersatz der Bestattungskosten; anspruchsberechtigte Hinterbliebene erhalten gegebenenfalls Renten.

Alle angeführten Beträge werden nach dem Pensionsanpassungsgesetz erhöht.

Dienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA

Achtung:

Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

Dienststellen

Hauptstelle

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-20000

Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32000

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34901

Landesstelle Wien

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-31000

Landesstelle Graz

Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33000

Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34801

Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31888

Außenstelle Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt a. Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33833

AUVAsicher

Präventionszentrum Wien
Wienerbergstraße 11
1100 Wien

Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34000

Unfallkrankenhäuser

Unfallkrankenhaus Steiermark

Standort Graz

Göstinger Straße 24
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-43000

Traumazentrum Wien

Standort Meidling

Kundratstraße 37
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-45000

Unfallkrankenhaus Linz

Garnisonstraße 7
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-42000

Standort Kalwang

Rudolf-von-Gutmann-Straße 1
8775 Kalwang
Telefon +43 5 93 93-47000

Standort Brigittenau

Donaueschingenstraße 13
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-41000

Unfallkrankenhaus Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-44000

Unfallkrankenhaus Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt a. Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-46000

Rehabilitationseinrichtungen

Rehabilitationszentrum Häring

Rehaweg 1
6323 Bad Häring
Telefon +43 5 93 93-52000

Rehabilitationszentrum Wien Meidling

Köglergasse 2a
1120 Wien
Telefon +43 5 93 93-55000

Rehabilitationszentrum Weißer Hof

Holzgasse 350
3400 Klosterneuburg
Telefon +43 5 93 9-51000
Telefon +43 5 93 93-31701

Rehabilitationsklinik Tobelbad

Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6
8144 Tobelbad
Telefon +43 5 93 93-53000